

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 883/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

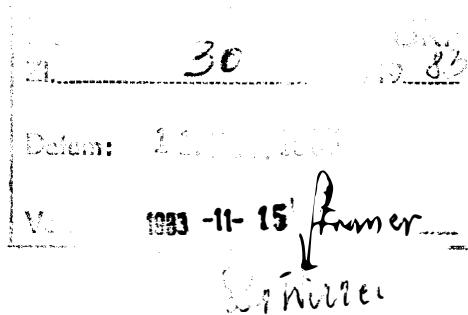
Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z. ....

7. November 1983  
Wien, am .....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

den Generalsekretär:



Dr. Schinner



**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**

A.Z.: S - 883/Sch

Zum Schreiben vom 4. August 1983

Zur Zahl 68 242/50-15/83

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Die beabsichtigte Novellierung erscheint grundsätzlich als sinnvoll und zielführend, zumal sie auch auf einem Konsens der Studienreformkommission des Akademischen Rates aufbaut. Eine größere Flexibilität für die Abwicklung des Studiums kommt sicherlich der Mehrzahl der Studenten entgegen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erhebt daher gegen die beabsichtigte Novellierung grundsätzlich keinen Einwand. Sie möchte jedoch anmerken, daß im neugefaßten § 20 Abs. 3 der letzte Satz entfallen könnte, weil mit der davorstehenden Regelung ohneweiters das Auslangen gefunden werden müßte. Ebenso sollte in der Neufassung des § 30 Abs. 3 der letzte Satz ersetztlos gestrichen werden, weil er in seiner unpräzisen Formulierung in der Praxis zu Unstimmigkeiten und Auslegungsschwierigkeiten führen wird und auch hier die vorangeführte Regelung ausreichen müßte.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. Dr. BRANDSTÄTTER